

vom 8. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2018/10 hat die Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes vom 18. Dezember 2018 (Amtsdruckschrift 18-104) in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter erläutert und vertreten. Sie wurde unterstützt von Natalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartements. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Steuergesetzes umfasst diverse Artikel mit deren Revision Änderungen der Bundesgesetzgebung und Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) aufgenommen werden. Weiter wird der Rechtssprechung des Bundesgerichts im Bereich StHG Rechnung getragen. Schliesslich werden auch Anpassungen vorgeschlagen, die aus kantonaler Sicht sinnvoll sind beziehungsweise bereits wie vorgeschlagen gehandhabt und nun auf Gesetzesstufe verankert werden sollen.

Im Bericht des Regierungsrates sind die einzelnen Änderungen in den Kapiteln Änderung Bundesgesetzgebung, Rechtsprechung Bundesgericht und kantonale Anliegen zusammengefasst und erklärt.

Die beantragten Änderungen sind unter Energiestrategie 2015, Geldspielgesetz, Landesversorgung, Besteuerungsort Maklerprovisionen, Gewinnbesteuerung juristischer Personen mit ideellen Zwecken, Grundstückgewinnsteuer, elektronische Aktenführung, Scanning von Steuerakten und elektronischer Datenaustausch zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden, Verfalltag und Sicherstellung Grundstückgewinnsteuer und Kapitalsteuer von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nochmals ausführlich beschrieben und begründet. Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter und Departementssekretärin Natalie Greh brachten dazu zusätzlich noch Präzisierungen und Verdeutlichungen an.

2 Eintreten

Eintreten war von allen Kommissionsmitgliedern unbestritten.

3 Beratung der Vorlage

Die einzelnen zu ändernden oder aufzuhebenden Artikel werden im Bericht des Regierungsrates unter Punkt 4 «Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» ausführlich erklärt. Die Artikel 73a und 81 wurden ausführlich diskutiert. Eine erste Gesetzesrevision zur Besteuerung von Vereinen und Stiftungen wurde bekanntlich in der Volksabstimmung abgelehnt. In Anbetracht, dass mit der vorliegenden Formulierung dem Volkswillen nachgekommen wird, wurden wünschbare Änderungen wohl besprochen aber auf Anträge verzichtet.

Die neu einzuführenden Artikel betreffend der elektronischen Aktenführung, Scanning von Steuerakten und elektronischem Datenaustausch wurden ausgiebig besprochen. Insbesondere die Vertraulichkeit, die Datensicherheit und die Privatisierung des Scannings gaben Anlass zu Diskussionen und dazu wurde auch ein Antrag gestellt.

Beantragt wurde, dass der Art. 139b Abs. 4 wie folgt zu ändern sei:

«Die Übertragung darf nur an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft schweizerischen Rechts erfolgen».

Der Antrag wurde mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

4 Schlussabstimmung

Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschliesst die Spezialkommission 2018/10, die Vorlage betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (ADS 18-104) dem Kantonsrat zur Annahme zu empfehlen.

Für die Spezialkommission:

*Markus Müller, Präsident
Matthias Freivogel
Matthias Frick
Christian Heydecker
Karin Huber
Daniel Preisig
Rainer Schmidig
Nihat Tektas
Josef Würms*

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) ...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 25 lit. e

Steuerbar sind auch:

e) Aufgehoben

Art. 26 lit. l, n, o (neu) und p (neu)

Steuerfrei sind:

l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;

o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu)

² ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1 lit. o

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

o) als Einsatzkosten:

- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Art. 57 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 2 lit. b

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 73a (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 81

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Art. 82 Abs. 2 lit. b

² Das steuerbare Kapital besteht:

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird;

Art. 103 zweiter Halbsatz (neu)

...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2

^{1a} Aufgehoben

² Aufgehoben Satz 2

Art. 114 Abs. 2

² Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 139a bis 139d

VI. Elektronische Aktenführung und elektronischer Datenaustausch (neu)

Art. 139a (neu)

Die Steuerbehörden können die Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.

Allgemeines

Art. 139b (neu)

¹ Die Steuerbehörden können Dokumente, die in Papierform vorliegen, elektronisch erfassen.

Elektronische Erfassung

² Bei der Erfassung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

³ Die Steuerbehörden können die elektronische Erfassung Dritten übertragen; die Übertragung erfolgt für alle Steuerbehörden gemeinsam.

⁴ Die Übertragung darf nur an eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

⁵ Die kantonale Steuerverwaltung stellt durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicher, dass der Dritte das Steuergeheimnis und die Datensicherheit gewährleistet sowie die Daten gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet.

⁶ Der Dritte muss insbesondere:

- die Akten über schweizerisches Hoheitsgebiet transportieren;
- die Daten ausschliesslich in der Schweiz bearbeiten;
- die Daten zu jedem Zeitpunkt ausschliesslich auf Servern mit Standort in der Schweiz speichern und verarbeiten.

⁷ Der kantonale Datenschutzbeauftragte oder die kantonale Datenschutzbeauftragte kann die Datenbearbeitung bei dem Dritten mit oder ohne vorherige Ankündigung vor Ort kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Art. 139c (neu)

Daten können zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden elektronisch ausgetauscht werden. Werden von der Steuerbehörde hierzu Dritte beigezogen, gilt Art. 139b sinngemäss.

Elektronischer Datenaustausch

Art. 139d (neu)

Der Regierungsrat regelt, wie lange Originalakten nach ihrer elektronischen Erfassung aufzubewahren und wie lange elektronische Akten zu speichern sind.

Aufbewahrung Papierakten; Speicherung elektronische Akten

Art. 175 Abs. 2 Satz 1

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 120. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. ...

Art. 189a (neu)

Vor der Eintragung der Handänderung in das Grundbuch kann die Hinterlegung des mutmasslichen Betrags der Grundstückgewinnsteuer verlangt werden.

Hinterlegung Grundstückgewinnsteuer

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: